

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass andere Aspekte wie beispielsweise solche des Umweltschutzes, des Lärmschutzes (außerhalb der Planungshoheit) etc. keine wehrfähigen Rechte der Gemeinde darstellen. Nur ein von Enteignung betroffener Grundstückseigentümer ist aufgrund der sogenannten „enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung“ berechtigt, den Planfeststellungsbeschluss vollumfänglich auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Nur er könnte also wasserrechtliche, immissionsschutzrechtliche und auch naturschutzrechtliche Fehler des Planfeststellungsbeschlusses geltend machen.

II. Erfolgsaussichten der Klage der Stadt Dorfen vom 11.06.2014 gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2014

Die bereits anhängige Klage der Stadt Dorfen vom 11.06.2014 erachten wir vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen bereits als unzulässig, im Übrigen aber auch als unbegründet.

1. Unzulässigkeit der Klage:

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage ist, dass innerhalb der Einwendungsausschlussfrist (Präklusion) substantiierte Einwendungen gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben wurden, die zu einer Verletzung der Gemeinde in eigenen Rechten führt.

1.1 Ausgangsverfahren

Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2014 beruht auf dem Planfeststellungsverfahren, welches bereits im März 2002 eingeleitet wurde.

Mit Bekanntmachung vom 20.06.2002 wurde auf die Einwendungsfrist bis zum 16.08.2002 hingewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dorfen oder bei der Regierung von Oberbayern erhoben worden sein. Vorliegend galt somit die Präklusionsfrist auch für die Stadt Dorfen, soweit sie ihre Einwendungen auf die Verletzung eigener Rechte stützen will. Die Stadt hat auch mit Schreiben vom 16.08.2002 Einwände gegen die Planung vorgebracht. Diese bezogen sich zum einen auf die Trassenführung im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Oberdorfen/Staatsstraße St 2086 sowie auf die Planung von Notwegen für den Schwerlastverkehr.

Ob die Frist vorliegend gewahrt ist, hängt maßgeblich vom Eingang des Schreibens bei der Regierung von Oberbayern ab. Sollte das Schreiben vom 16.08.2002 nicht am selben Tag noch per Fax an die Regierung von Oberbayern gesendet worden sein, ist daher von Präklusion auszugehen.

Hinsichtlich der möglichen Verletzungen eigenen Rechten wurden auch nur die Einwendungen hinsichtlich der Trasse und der Notwegeanbindung vorgebracht, nicht jedoch die inzwischen von der Stadt Dorfen geforderte Tunnel- oder Troglösung. Diese wurde zum damaligen Zeitpunkt mit keinem Wort erwähnt. Eine Erwähnung der Tunnel- bzw. Troglösung erscheint in den Unterlagen erstmals in den